OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702005/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 24. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J G B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F B, M, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Juli 2022, GZ: BHPE/919110005223/19, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Juli 2022, GZ: BHPE/919110005223/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 100,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt, weil dieser am 8. Oktober 2019, 22:45 Uhr – 23:00 Uhr, in P, S, 1/6, Wohnung, ungebührlich störenden Lärm erregt habe, indem er durch vier dumpfe Schläge gegen die Wand bzw auf den Boden für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sei. Der Lärm sei störend, ungebührlich und vermeidbar gewesen und habe gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden müsse und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann. Der Bf habe dadurch § 3 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl Nr 36/1979 idF LGBl Nr 55/2018, verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen den Bf am 8. Oktober 2019 eine Anzeige aufgrund von Lärmbelästigung bei der PI Perg erstattet worden sei. Der Bf habe sich dahingehend gerechtfertigt, dass der vermeintliche Lärm auf schlecht eingestellte Türen zurückzuführen sei und es keine Schläge gegen die Wand gegeben habe, weil der Bf geschlafen habe. Zur Abklärung des Sachverhaltes seien ehemalige Nachbarn des Bf zeugenschaftlich befragt worden. Diese hätten die Lärmbelästigung durch den Bf bestätigt. Aufgrund der übereinstimmenden zeugenschaftlichen Aussagen sei kein Lokalaugenschein bzw kein Gutachten durchgeführt worden, da dies somit für die Behörde hinfällig gewesen sei. Ein normales Türenschließen, selbst bei schlechter Einstellung, würde nie zu diesen einseitigen Anschuldigungen führen. Wären die Türen wirklich so schlecht eingestellt, würde sich jeder über jeden beschweren, in diesem Fall sei jedoch nur Lärmerregung durch den Bf angezeigt worden. Die Ausführungen des Bf seien lediglich Schutzbehauptungen. Es stehe für die Behörde fest, dass es sich hierbei um eindeutige, störende Lärmerregung handle und somit eine Strafe begründet sei. Als Verschuldensform sei Fahrlässigkeit angenommen worden. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit anerkannt worden. Das monatliche Nettoeinkommen des Bf sei auf ca. EUR 2.000,00 geschätzt worden. Außerdem sei angenommen worden, dass der Bf keine Sorgepflichten bzw Vermögen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass eine Anzeige bzw Einvernahme eines querulierenden Nachbars, die knapp drei Jahre zurückliege, keinesfalls ausreiche, um mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, strafrechtliches Verhalten zu unterstellen. Die belangte Behörde habe mangelhaft ermittelt und beispielsweise keine Nachfragen darüber angestellt, welche Wohnung der Zeuge bewohnt habe, ob er unmittelbarer Nachbar gewesen sei oder warum der Zeuge wisse, dass es der Bf gewesen sei, der Lärm erregt habe, zumal er nie mit dem Bf in direktem

Kontakt gewesen sei. Der Zeuge könne dann maximal behaupten, dass seine Empfindung nach Lärm aus einer gewissen Wohnung gekommen sei. Es liege zusammengefasst ein schwerer Verfahrensmangel vor, der auch wesentlich sei. Hätte die Behörde eine gehörige Einvernahme im Beisein des Bf durchgeführt, hätte der Bf Stellung nehmen und den Vorwurf entkräften können. Es werde darauf hingewiesen, dass die Aussage des Zeugen über zweieinhalb Jahre nach dem Vorfall stattgefunden habe und damit der Zeitpunkt einer „Tathandlung“ überhaupt nicht verifiziert werden könne. Um mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Bf strafrechtliches Verhalten vorzuwerfen, hätte die Behörde zeitnah, iSv wenigen Tagen nach der Anzeige, sämtliche oder zumindest einige Nachbarn als Zeugen einvernehmen müssen. Der Bf habe überdies bereits mitgeteilt, dass bei der gegenständlichen Wohnhausanlage die Türschließer derart nachteilig eingestellt seien, und zwar in jeder Wohnung, sodass jede Tür klopfe und zwar in jeder Etage, auch die Hauseingangstür. Selbst bei noch so achtsamen Betreten der Wohnungen bzw des Gebäudes sei dieses Türschlaggeräusch nicht vermeidbar. Die Behörde habe den Unmittelbarkeitsgrundsatz und den Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit verletzt. Die Behörde habe sich einen Eindruck von der Situation zu verschaffen und gehörig zu ermitteln. Hätte die Behörde den beantragten Lokalaugenschein durchgeführt und Zeugen direkt befragt, wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass keine Lärmbelästigung seitens des Bf gesetzt worden sei und die Wohnhausanlage tatsächlich lärmtechnisch problematisch sei. Im Übrigen werde der Einwand der Verjährung erhoben. Grundsätzlich seien Verwaltungsverfahren, insbesondere Strafverfahren, tunlichst rasch durchzuführen. Die Strafbarkeit ende mit 10. Oktober 2022 bzw trete an diesem Tag Strafbarkeitsverjährung ein. Die gegenständliche Angelegenheit könne nicht innerhalb der Verjährungsfrist einer Erledigung zugeführt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Straferkenntnis vom 13. Juli 2022, BHPE/919110005223/19, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 08.10.2019, 22:45 Uhr – 08.10.2019, 23:00 Uhr
Ort: P, S, 1/6, Wohnung

Sie haben am 08.10.2019 um 22:45 Uhr bis 23:00 Uhr in P, S ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie durch vier dumpfe Schläge gegen die Wand bzw. auf den Boden der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.
Der Lärm war störend, ungebührlich und unvermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.f. LGBl.Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.F LGBl.Nr. 55/2018“

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl 1979/36 idF LGBl 2018/55, lauten wie folgt:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
(...)
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)

zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24. Mai 1982, 3015/80; 17. September 1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar[4] [2021] 74; VwGH 11. Dezember 1996, 96/03/0251). Der Eintritt des Erfolges ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (VwGH 15. Dezember 2006, 2006/04/0100). Dieser Erfolg, nämlich in konkretem die objektive Geeignetheit des Lärms, subjektiv als störend empfunden zu werden und auch objektiv in ungebührlicher Weise erregt worden zu sein, ist Tatbestandsmerkmal (siehe Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht 75).

IV.2. Im konkreten Fall wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, ungebührlich störenden Lärm erregt zu haben, indem er durch vier dumpfe Schläge gegen die Wand bzw auf den Boden für das menschliche Empfinden in Erscheinung getreten sei. Ob das vorgeworfene Verhalten des Bf zum verpönten Erfolg, nämlich zur Beeinträchtigung des Wohlbefindens normal empfindender Menschen, geführt hat bzw überhaupt führen konnte, ist dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht, ob durch die Lärmerregung des Bf tatsächlich Personen ungebührlich gestört wurden bzw ob sich zur Tatzeit am Tatort zumindest Personen befunden haben (könnten), die sich durch die Lärmerregung des Bf in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt gefühlt haben (könnten). Der Eintritt des Erfolgs ist jedoch zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erforderlich und ist auch im Spruch abzubilden.

Aus der Formulierung des Spruchs geht nicht hervor, ob und inwieweit der in § 3 Abs 1 Oö. PolStG geforderte Erfolg eingetreten ist. Es fehlt gänzlich an der Umschreibung der von der vorgeworfenen Lärmstörung tangierten Adressaten bzw an Ausführungen dahingehend, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten des Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist bzw wahrgenommen werden konnte.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 3 Abs 1 Oö. PolStG in Einklang gebracht werden.

Eine Ergänzung des Spruchs hinsichtlich des Erfolgs durch das erkennende Gericht wäre aufgrund fehlender fristgerechter Verfolgungshandlungen unzulässig.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung

bildet. Da das dem Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs 1 Oö. PolStG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter